

Abt das Ernennungsrecht für Richter und öffentliche Notare. Man kann nicht sämtliche Bestimmungen des Diploms als Erfindungen eines Fälschers erklären – eine echte Vorlage ist unverkennbar. Ferner darf man nicht übersehen, daß Abt Marinus zu den führenden Prälaten des Königreichs zählte und einer der Unterhändler in Benevent im Jahre 1156 war. Vor allem die Einschränkung der Gerichtsbarkeitsverleihung auf Zivilsachen läßt es mir wahrscheinlich erscheinen, daß sie zum authentischen Bestand des Diploms gehört. Ein anderer der königlichen Unterhändler, Bischof Wilhelm III. von Troia, erhielt im Juli 1156 ein ähnliches Privileg, wobei er sogar als *iustitiarius* seiner *homines* bezeichnet wird¹⁶¹. Auch in diesem Fall sind Zweifel geäußert worden, doch scheint es mir immerhin denkbar, daß diese führenden Prälaten durch den König als Anerkennung für ihre Dienste ausgezeichnet wurden, zumal auch sonst bisweilen Bischöfe als Justitiare bekannt sind, wenn auch nur in wenigen Fällen, aber doch auch gerade im kampanischen Bereich¹⁶².

Mag man für die Zeit Wilhelms I. also nicht sämtliche Zweifel ausräumen können, so wird doch unter Wilhelm II. eine gezielte Politik zur Bildung von besonders ausgewählten geistlichen Immunitätsgebieten deutlich. In der Gründungsurkunde für Monreale von 1176¹⁶³, wiederholt im Erneuerungsdiplom von 1182¹⁶⁴, wird der Abt zum Justitiar für die Klosterbesitzungen ernannt: *Abbas ... sit iusticiarius omnium terrarum et tenementorum eiusdem monasterii*. Den Justitiaren wird eine Einmischung in die *causae* zwischen *homines* des Klosters ausdrücklich untersagt, auch an den Gefällen sollte die königliche Kurie keinen Anteil haben, vielmehr sollten sie vollständig dem Abte verbleiben. Diesem wird im übrigen untersagt, allfällige Strafen, die gegen ihn verhängt werden sollten, aus dem Klosterbesitz zu bezahlen: *nolumus enim monasterium delicta prelatorum lugere nec eorum quemquam si forte pena debuerit cohercere* (sic!) *iniusta impunitate cum iactura monasterii gloriari*. Zuständige Richter für den Abt von Monreale sind vom sizilischen König beauftragte Geistliche; dies ist in der Gründungsurkunde nicht ausdrücklich festgelegt, jedoch läßt sich aus dem Verbot des Königs für seine Erben und Nachfolger, *de pecunia vel aliis rebus ipsius monasterii pro aliquo delicto prelatorum recipere aut ab eo modo quolibet ali-*

¹⁶¹) Enz. 32. Niese, Gesetzgebung (wie Anm. 111) S. 172 hält den Passus für einen späteren Einschub.

¹⁶²) Kamp, Soziale Herkunft (wie Anm. 68) S. 107; ders., Der unteritalienische Episkopat (wie Anm. 66) S. 131. Die beiden anderen geistlichen Unterhändler sind nicht entsprechend privilegiert worden.

¹⁶³) B. 201. Der Text ist am Original geprüft und verbessert.

¹⁶⁴) B. 220. Vgl. Kamp, Kirche und Monarchie S. 1185, 1187.